

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/16 BH

L 7 AL 58/15 (Hessisches LSG)
S 15 AL 298/14 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Söhngen
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. März 2016 - L 7 AL 58/15 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Überprüfung der Leistungserbringung nach § 44 SGB X.
- 2 Die im Jahre 1968 geborene Klägerin bezog bis Mai 2004 Alg (Ansprucherschöpfung). Rückwirkend ab 1.10.2005 bewilligte ihr die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) eine Rente wegen Erwerbsminderung auf der Grundlage eines am 25.11.2002 eingetretenen Leistungsfalls (*Bescheid vom 11.5.2010*). Ihren Antrag vom 6.4.2014 auf Überprüfung sämtlicher Bescheide seit dem 25.11.2002 "wegen voller Erwerbsunfähigkeit" lehnte die Beklagte ab. Die Klägerin habe ab dem 1.1.2003 einen Anspruch auf Alg von 276 Tagen zuzüglich eines Restanspruchs von 36 Tagen gehabt, der lediglich durch Arbeitsaufnahmen unterbrochen gewesen und erschöpft sei. Hieran hätte sich auch durch die Anwendung des § 125 SGB III aF nichts geändert (*Schreiben vom 12.5.2014; Widerspruchsbescheid vom 15.10.2014*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG vom 26.5.2015; Urteil des LSG vom 18.3.2016*).
- 3 Die Klägerin hat am 24.4.2016 PKH für eine beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde sowie sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts und ihres Schriftsatzes vom 5.6.2016 keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die für die Entscheidung der Beklagten auch erheblich ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), sind nicht gegeben. Soweit die Klägerin - wie vom LSG unter Auslegung des Klagebegehrens der Klägerin angenommen - unter Berufung auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch die Bewilligung von Alg jedenfalls bis zur (rückwirkenden) Rentenbewilligung ab 1.10.2005 begehrt, fehlt es an einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage, weil der am 1.1.2003 entstandene Anspruch auf Alg vollstän-



dig erschöpft war. Auch haben die Vorinstanzen bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Leistungserbringung auch an der Regelung des § 44 Abs 4 SGB X scheitert. Dies steht auch einer etwaigen Korrektur im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs entgegen.

- 7 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)